

**Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
für das Auswahlverfahren ausländischer und staatenloser Studienanfänger  
in Studiengängen mit festgesetzten Zulassungszahlen**

vom 3. Dezember 2009

Aufgrund von § 4 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V 2007 S. 286) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil: Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkriterien und Ranglistenbildung
- § 3 Antrag und Nachweise

**2. Teil: Besondere Regelungen**

- § 4 Regelungen für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin

**3. Teil: Schlussbestimmungen**

- § 5 Inkrafttreten

**1. Teil: Allgemeine Regelungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Zulassung ausländischer und staatenlosen Studienbewerber gemäß der Quote nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 der ZVS-Vergabeverordnung (ZSVS-VergVO M-V) vom 30. Mai 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2009 (GVOBl. M-V S. 435) sowie nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 145).

**§ 2  
Auswahlkriterien und Ranglistenbildung**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die festgesetzten Zulassungszahlen, erfolgt die Auswahl und Zulassung nach einer Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Auswahlentscheidung wird vorrangig nach dem Grad der Qualifikation getroffen. Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Gesamtnote aller nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen heranzuziehenden Bildungsnachweise und erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 i.d.F. vom 18. November 2004 über die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt

gemäß Auslandsqualifikationsverordnung (AIQualiVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Qualifikation wird bei Bewerbern, deren Heimatzeugnis den direkten Zugang zum Studium in Deutschland eröffnet, durch die nach Absatz 2 umgerechneten Durchschnittsnote des Heimatzeugnisses, ggf. zuzüglich von Studiennachweisen, nachgewiesen.

(4) Bei Bewerbern, die eine Feststellungsprüfung gemäß der Studienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung (StKFestPrVO M-V) abgelegt haben, wird die Durchschnittsnote nach Maßgabe des in Absatz 2 genannten Beschlusses der Kultusministerkonferenz aus der Abschlussnote des Heimatzeugnisses, ggf. zuzüglich von Noten gemäß Studiennachweisen, und der Note der Feststellungsprüfung gebildet. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Bei gleicher Durchschnittsnote entscheidet die Note der Feststellungsprüfung über den besseren Rang.

(5) Soweit Bewerber mit gleichen Leistungen um einen Studienplatz konkurrieren, werden die Plätze vorrangig an die Absolventen des Studienkollegs an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vergeben. Im Übrigen soll eine möglichst breite Zahl von Nationen berücksichtigt werden. Verpflichtungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(6) Zweitstudienbewerber sollen analog der Verfahrensweise gemäß § 17 der ZVS-Vergabeverordnung nur bei Vorliegen einer sinnvollen Ergänzung des Erststudiums zugelassen werden, dabei hat eine Abwägung mit dem Zulassungsinteresse der anderen Studienbewerber (Studienanfänger) zu erfolgen.

### **§ 3 Antrag und Nachweise**

(1) die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt voraus, dass der schriftliche Antrag auf Zulassung zuzüglich der dazugehörigen Unterlagen

1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar

vollständig bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald frist- und formgerecht eingegangen ist (Ausschlussfristen).

(2) Ein Bewerber ist vom Auswahlverfahren nach dieser Satzung ausgeschlossen, wenn er die Frist nach Absatz 1 versäumt hat oder der Antrag nicht formgerecht eingereicht wurde. Ist der Antrag fristgerecht eingegangen, können nachträglich eingereichte Unterlagen bis zwei Wochen nach dem Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag,
2. beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation gem. § 3 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung nachgewiesen wird (Notenteil kann angefordert werden),
3. ggf. der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studien-gangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit, soweit Prüfungs-ordnungen dies vorsehen,
4. Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache und abgelegte Sprachprü-fungen gem. § 3 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung,
5. ggf. die Begründung für ein Zweitstudium, einen Härtefall oder ein Notenver-besserungsbegehren sowie die zum Nachweis geeigneten Unterlagen.

Das Einreichen weiterer Unterlagen kann in den Antragsformularen verlangt werden, wenn die jeweilige Satzung dies vorsieht.

(4) Fotokopien oder Abschriften der unter Absatz 3 genannten Zeugnis und Nach-weise bedürfen der amtlichen Beglaubigung. Soweit die Unterlagen nicht in deut-scher oder englischer Sprache vorliegen, bedürfen sie der Übersetzung in eine die-ser Sprachen. Diese Übersetzung muss gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 1 der Immat-rikulationsordnung vom 20. Januar 2009 amtlich beglaubigt sein.

## **2. Teil: Besondere Regelungen**

### **§ 4**

#### **Regelungen für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin**

(1) Über die Zulassung zu einem Studienplatz entscheidet die Platzierung auf einer Rangliste, auf der die nach den Absätzen 2 und 3 zuzulassenden Bewerber in der Reihenfolge ihrer Punktzahl aufgeführt werden. Das Zulassungsverfahren erfolgt ent-sprechend der ZVS-Fristen und in Abstimmung mit der Medizinischen Fakultät.

(2) Bei Bewerbern, die gemäß § 2 Absatz 3 einen direkten Zugang zum Studium in Deutschland haben, muss die in eine entsprechende deutsche Note umgerechnete Durchschnittsnote des ausländischen Bildungsnachweises 2,5 („gut“) oder besser lauten. Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit muss die Deutsche Sprach-prüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbe-werberinnen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-3 bzw. Äquivalente bestanden worden sein. Des Weiteren muss der Studierfähigkeitstest „TestAS“ abgelegt und mit 100 oder besser bestanden worden sein. Die umgerechnete Note des ausländischen Bildungsnachweises und das Ergebnis des TestAS gehen in die Berechnung eines Punktwertes ein. Der Punktwert P (0 bis 90) wird aus der umgerechneten Note des ausländischen Bildungsnachweises N (1,0 bis 2,5) und dem Ergebnis des TestAS T (100 bis 130) anhand folgender Formel berechnet:  
$$P = (1,5 \times T) - (30 \times N) - 75.$$

(3) Bei Bewerbern, deren Heimatzeugnis nicht den direkten Zugang zum Studium in Deutschland eröffnet, muss die in eine entsprechende deutsche Note umgerechnete Durchschnittsnote des ausländischen Bildungsnachweises und die Note der Feststel-lungsprüfung gemäß Studienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung 2,5

(„gut“) oder besser betragen. Des Weiteren muss der Studierfähigkeitstest „TestAS“ abgelegt und mit 100 oder besser bestanden worden sein. Die umgerechnete Note des ausländischen Bildungsnachweises, die Note der Feststellungsprüfung aus dem Studienkolleg und das Ergebnis des TestAS gehen in die Berechnung eines Punktwertes ein. Der Punktwert P (0 bis 90) wird aus der umgerechneten Note des ausländischen Bildungsnachweises N (1,0 bis 2,5), der Note der Feststellungsprüfung aus dem Studienkolleg FSP (1,0 bis 2,5) und dem Ergebnis des TestAS T (100 bis 130) anhand folgender Formel berechnet:

$$P = T - (20 \times N) - (20 \times FSP)$$

(4) Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch Plätze verfügbar, werden diese dem Hochschulauswahlverfahren (Hochschulquote) gemäß § 6 Absatz 4 der ZVS-Vergabeverordnung M-V zugeteilt.

### **3. Teil: Schlussbestimmung**

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. November 2009.

Greifswald, den 3. Dezember 2009

**Der Rektor  
Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. Januar 2010